

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte AS Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde



14.1 - 611B9 - 24BK0020

Wanzleben, den 12. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren
Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des FlurbG
Schwaneberg - Feldlage

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt auf den

22. Mai 2025 um 11.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben im Raum A1.23.

Zu diesem Termin werden hiermit die Beteiligten, welche von den Regelungen des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan Schwaneberg - Feldlage betroffen sind, geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen in der Zeit vom 19. Mai 2025 bis 21. Mai 2025 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde im Raum A1.24 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag



Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.